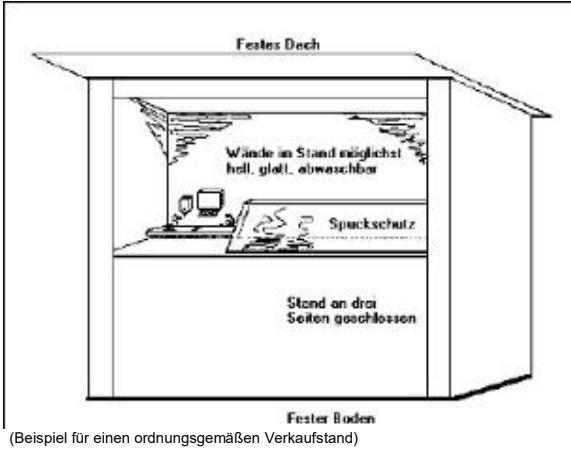
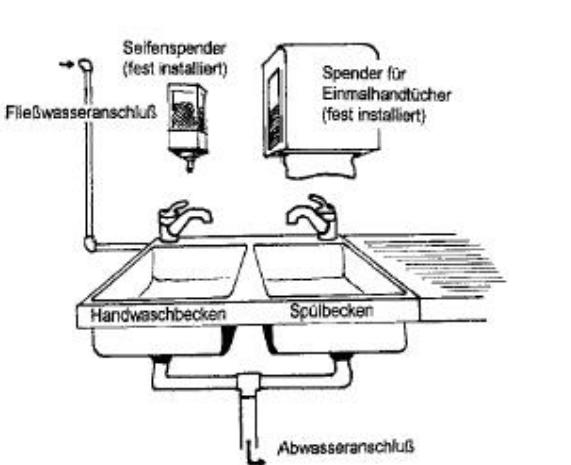


weitere Auflagen zur Gestaltung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gem. § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG)

- 1.1 Behördenvertreter**
- 1.1.1. Den Bediensteten der Gemeinde, der Polizei und dem Kommandanten der Feuerwehr ist zu allen Bereichen des Veranstaltungsortes Zutritt zu gewähren. Der Ordnungsdienst ist entsprechend zu unterrichten.
- 1.1.2. Die Weisungen der Gemeinde, Polizei und des Feuerwehrkommandanten sind zu befolgen.
- 2.1 Speisenabgabe**
- 2.1.1. Gemäß § 43 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) darf mit dem Behandeln, Herstellen oder In-Verkehr-Bringen von Lebensmitteln erstmalig nur beschäftigt werden, wer im Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses nach dem Bundesseuchengesetz ist oder für wen durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass die Person in mündlicher und schriftlicher Form über ihre Verpflichtung zur Meldung von Krankheiten nach § 42 IfSG belehrt wurde und sie schriftlich erklärt hat, dass ihr keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind. Neben einer der genannten Bescheinigungen ist die Dokumentation der letzten Belehrung durch den Arbeitgeber am Betriebsort zur Einsicht bereitzuhalten.
- Für ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen wird auf den anhängenden Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln verwiesen. Eine Hygieneschulung nach EU Vo Nr. 852/2004, Art. 4 Abs. 2 nach Anh. II, Kap. XII ist auch für ehrenamtliche Helfer jährlich erforderlich. (Siehe Formblatt im Anhang)**
- 2.1.2. Die Standorte für Lebensmittelverkaufsstände sowie die Transportwege zwischen Lager und Stand sind so auszuwählen, dass eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel (z. B. Staunässe durch Witterungseinflüsse, Staubentwicklung u.a.) vermieden wird.
- 2.1.3. Lebensmittelverkaufsstände müssen ferner sauber und instand gehalten werden. Ihre Bodenflächen müssen leicht zu reinigen und zu entwässern sein. Die Arbeits- und Abstellflächen sowie die daran angrenzenden Wandbereiche müssen glatt und leicht zu reinigen sein.
- 2.1.4. Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte, die direkt mit unverpackten Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen sauber, leicht zu reinigen und im Fall von leicht verderblichen Lebensmitteln auch desinfizierbar sein. Von ihnen darf keine Gefahr der nachteiligen Beeinflussung von Lebensmitteln ausgehen.
- 2.1.5. In Bereichen, in denen Lebensmittel hergestellt, in Verkehr gebracht oder behandelt werden, dürfen betriebsfremde Gegenstände sowie Kleidungsstücke nur in geschlossenen Einrichtungen (z. B. Schränke, Boxen) aufbewahrt werden.
- 2.1.6. Werden leicht verderbliche Lebensmittel im Stand hergestellt, unverpackt behandelt bzw. unverpackt in Verkehr gebracht, müssen leicht erreichbare Handwaschbecken mit Warm- und Kaltwasserzufuhr in ausreichender Zahl sowie Mittel zum hygienischen Reinigen und Trocknen der Hände zur Verfügung stehen. Das Wasser muss Trinkwasserqualität besitzen. (Siehe Bildbeispiel)
- 2.1.7. Die Rückverfolgbarkeit der Lebensmittel muss auf allen Verarbeitungsstufen gewährleistet sein.
- 2.1.8. Bei kühlpflichtigen und tiefkühlpflichtigen Lebensmitteln ist darauf zu achten, dass die Kühlkette nicht unterbrochen wird. (Spezifische Temperaturen siehe Verpackung)
- 2.1.9. Fleisch oder Wurstvorräte dürfen nur in Küleinrichtungen (z.B. Kühlschrank) aufbewahrt werden. Für tiegefrorene Erzeugnisse ist zwingend eine Tiefküleinrichtung erforderlich.
- 2.1.10. Hackfleischerzeugnisse (z.B. Bratwürste, Frikadellen usw.) dürfen nur zubereitungsgerecht fertig gestellt von Betrieben im Sinne des §9 Hackfleischverordnung (z.B. Metzgereien) bezogen werden. Sie sind vor Abgabe an den Verbraucher vollständig durchzuerhitzen. Rohes Hackfleisch oder rohe Bratwurst (z.B. auf Brötchen) dürfen nicht abgegeben werden
- 2.1.11. Die lose Abgabe von Senf oder Ketchup (z.B. auf Tellern mit Gemeinschaftslöffel) zur Benutzung durch den Kunden ist nicht gestattet. Es sind handelsübliche Spendevorrichtungen oder Einwegpackungen zu verwenden.
- 2.1.12. Die Lagerung von Abfällen muss in geschlossenen und geeigneten Behältnissen erfolgen, damit die Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung (z. B. Ungeziefer, Mäuse, Ratten, Vögel) der Lebensmittel und der Gerätschaften ausgeschlossen ist.
- 2.1.13. Die Entsorgung des von den Lebensmittelständen stammenden Brauch- und Schmutzwassers hat in geeigneter Weise zu erfolgen, dass die Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung der Lebensmittel und Gerätschaften ausgeschlossen ist.
- 2.1.14. Auf eine sachgerechte Lebensmittelbehandlung ist zu achten (z. B. sachgemäße Kühlung, kein Abstellen auf dem Boden). Dies gilt auch für die Anlieferung vor Öffnung des Betriebs (keine Lagerung von Lebensmitteln im Freien, mit Ausnahme in geschlossenen Behältnissen).
- 2.1.15. Behältnisse, in denen Lebensmittel aufbewahrt werden, dürfen nicht unmittelbar auf dem Fußboden abgestellt werden.
- 2.1.16. Für leicht verderbliche Lebensmittel sind Kühlmöglichkeiten, die dauerhaft aktiv kühlen (z. B. Kühlschränke/vitrinen), in ausreichender Zahl bereitzustellen.
- Maximale Lagerungstemperatur:
- | | |
|--|-----------------------|
| Milchprodukte und Milcherzeugnisse | +8 bis +10°C |
| Backwaren mit nicht durcherhitzter Füllung oder Auflagen | max. +7 °C |
| Fleisch- und Wurstwaren | max. +7°C |
| Hackfleischerzeugnisse, Geflügel | max. +4°C |
| Feinkostsalate | max. +7°C |
| Fischereierzeugnisse | max. +2°C oder in Eis |
- 2.1.17. In den Kühlungen hat eine sachgemäße Lebensmittellagerung zwischen ungewaschenen und verzehrfertigen Lebensmitteln zu erfolgen. (Warentrennung)
- 2.1.18. Der Waren- bzw. Spuckschutz, insbesondere beim Feilhalten der unverpackten Lebensmittel, muss gewährleistet sein.

2.1.19	 <p>(Beispiel für einen ordnungsgemäßen Verkaufstand)</p>	<p>2.1.26 Die Verantwortlichen und die von ihnen bestellten Vertreter sind verpflichtet, die Kontrollmaßnahmen zu dulden und die in der Überwachung tätigen Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen.</p> <p>2.2 Getränkeausschank</p> <p>2.2.1 Bei Verwendung einer Schankanlage für den Getränkeausschank sollte vor Inbetriebnahme eine Abnahmeprüfung durch einen Sachverständigen für Getränkeschanikanlagen zu erfolgen.</p> <p>2.2.2 Es ist stets das volle Schankmaß zu gewähren. Das Schankpersonal ist zum richtigen Einschenken anzuhalten.</p> <p>2.2.3 Getränkeschankanlagen müssen den Vorschriften der Lebensmittelhygiene entsprechen.</p> <p>2.2.4 Zum Vor- und Nachspülen der Trinkgefäße müssen mindestens zwei große Spülwannen und zum Herbeiholen des Wassers genügend große rostfreie Behälter vorhanden sein.</p> <p>2.2.5 Trinkgefäße dürfen bei Handspülung nur in fließendem Wasser geschwenkt werden. Bei der Reinigung der Trinkgefäße in Wasserbottichen ist dafür Sorge zu tragen, dass durch ständigen Zulauf von Wasser mit Trinkwasser-Qualität in diese Bottiche, ein permanenter Wasseraustausch gegeben ist.</p> <p>2.2.6 Es müssen auch alkoholfreie Getränke auf Verlangen eines Gastes verabreicht werden. Davon darf mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer sein als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge.</p> <p>2.2.8 Es ist verboten, in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen.</p> <p>2.2.9 <u>Das Betreiben sogenannter „Flatrate Party“ oder ähnlichen Veranstaltungen, die dem Alkoholmissbrauch Vorschub leisten, ist grundsätzlich verboten.</u></p> <p>2.2.10 Die Getränkepreise sind unter Angabe der Menge bzw. des Inhalts gut sichtbar anzuschreiben.</p> <p>2.2.11 Der Erdboden ist bei den Bierzapfanlagen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen.</p> <p>2.3 Abwasserbeseitigung</p> <p>2.3.1 Sämtliche anfallenden Abwässer (auch Spül- und Schankwasser) dürfen nicht in den Untergrund eingelassen werden.</p> <p>2.3.2 Die Abwässer sind in die Kanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, sind die Abwässer in flüssigkeitsdichten Behältern aufzufangen und einer ordnungsgemäßen Abwasserbehandlung zuzuführen.</p> <p>2.4 Abfallbeseitigung</p> <p>2.4.1 Der bei der Veranstaltung anfallende Abfall (Müll) ist nach Wertstoffen zu trennen und ordnungsgemäß zu beseitigen. Entsprechende Behältnisse (z. B. Container, Tonnen, Müllsäcke etc.) sind bereitzustellen.</p> <p>2.4.2 Verpackungsmaterial ist grundsätzlich sparsam zu verwenden.</p> <p>2.4.3 Leere Gläser und leere Dosen sind in die in der Gemeinde vorhandenen Sammelbehälter zu entsorgen.</p> <p>2.4.4 Speisereste (beachte Ziffer 2.4.6) sind einer Biotonne zuzuführen. Eine entsprechende Tonne kann bei der zuständigen Gemeinde angefordert werden.</p>
2.1.20	<p>Die Leitungen für Trinkwasser und Getränke müssen sich in einem einwandfreien hygienischen Zustand befinden und so gesichert sein, dass vorsätzliche nachteilige Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.</p>	
2.1.21	<p>Das, mit der Herstellung und Behandlung von offenen Speisen, beschäftigte Personal muss saubere Schutzkleidung (einschl. Kopfbedeckung) tragen, ggf. in den Wintermonaten über der warmen Straßenkleidung. Bei der Behandlung von Lebensmitteln darf nicht gerautzt oder geschnupft etc. werden.</p>	<p>2.2.5 Trinkgefäße dürfen bei Handspülung nur in fließendem Wasser geschwenkt werden. Bei der Reinigung der Trinkgefäße in Wasserbottichen ist dafür Sorge zu tragen, dass durch ständigen Zulauf von Wasser mit Trinkwasser-Qualität in diese Bottiche, ein permanenter Wasseraustausch gegeben ist.</p>
2.1.22	<p>Für das Personal müssen Toiletten mit Einrichtungen zum hygienischen Reinigen und Trocknen der Hände zur Verfügung stehen.</p>	<p>2.2.6 Es müssen auch alkoholfreie Getränke auf Verlangen eines Gastes verabreicht werden. Davon darf mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer sein als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge.</p>
	 <p>(Beispiel für einen ordnungsgemäßen Einrichtung zum hygienischen Reinigung der Hände)</p>	<p>2.2.8 Es ist verboten, in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen.</p>
2.1.23	<p>Die Nutzung von öffentlichen Toilettenanlagen als Personaltoiletten ist unzulässig.</p>	<p>2.2.9 <u>Das Betreiben sogenannter „Flatrate Party“ oder ähnlichen Veranstaltungen, die dem Alkoholmissbrauch Vorschub leisten, ist grundsätzlich verboten.</u></p>
2.1.24	<p>Werden Lebensmittel in Fertigpackungen abgegeben (z. B. Marmelade, Plätzchen, Liköre, etc) müssen folgende Angaben auf dem Etikett enthalten sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verkehrsbezeichnung (Übliche Bezeichnung des Lebensmittels) 2. Anschrift des Herstellers 3. Zutatenverzeichnis 4. Mindesthaltbarkeitsdatum 5. Füllmenge 6. Evtl. Alkoholgehalt 	<p>2.2.10 Die Getränkepreise sind unter Angabe der Menge bzw. des Inhalts gut sichtbar anzuschreiben.</p>
2.1.25	<p>Die Preise für Speisen und deren Inhaltsstoffe sind gut sichtbar anzuschreiben.</p>	<p>2.2.11 Der Erdboden ist bei den Bierzapfanlagen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen.</p>

2.4.5	Restmüll ist in entsprechenden Restmüllsäcken, die ebenfalls bei der Gemeinde erhältlich sind, zu entsorgen.	dann sind die Flüssiggasflaschen in allseits geschlossenen, gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenlüftung unterzubringen.
2.4.6	Speisereste, die Tierkörperteile enthalten, oder Erzeugnisse, die von Tieren stammen (z. B. Fleisch, Eier, Milch), sind über die Tierkörperbeseitigungsanstalt oder durch Spezialbetriebe zu entsorgen. Sie dürfen auf keinen Fall Landwirten zur Verfütterung abgegeben werden.	Die Blechschränke sind grundsätzlich im Freien, frei zugänglich und gut sichtbar anzurichten. Schläuche und Leitungen der Flüssiggasanlage sind so zu verlegen, dass sie zugentlastet und gegen mechanische Belastungen geschützt sind. Die ordnungsgemäß Beschaffenheit der Flüssiggasanlage muss bescheinigt werden. Die Bescheinigung ist auf Verlangen vorzulegen.
2.4.7	Frittierzett und -öl ist getrennt zu sammeln und durch Verarbeitungsbetriebe zu entsorgen.	3.3.2 Vor Inbetriebnahme der Flüssiggasanlage ist die ordnungsgemäß Beschaffenheit der Anlage von einem Sachkundigen zu prüfen und bescheinigen zu lassen.
2.4.8	Papier und Kartonagen sind den Wertstoffeinrichtungen des Landkreises zuzuführen.	3.4.3 Im Freien aufgestellte Vorrats- und Gebrauchs-Flüssiggasflaschen (max. 2 Flaschen, Füllgewicht max. 14 kg je Flasche) müssen gegen den Zugriff Unbefugter gesichert sein (z. B. durch absperrbare, belüftete Blechschränke).
3.1	<u>Brandschutz und Rettungswege</u>	3.5
3.1.1	Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenräume und Verkehrswege, die bei einem Brand als Rettungswege und als Angriffsweg für die Feuerwehr dienen können, sind freizuhalten.	3.5.1 Elektrische Kocher, Grill- und ähnliche Elektrogeräte sind auf nicht brennbaren, wärmebeständigen Unterlagen so abzustellen, dass auch bei übermäßiger Erwärmung in der Nähe befindliche brennbare Gegenstände nicht entzündet werden können. Die Unterlage muss auf allen Seiten mindestens 20 mm über das Gerät hinausreichen.
3.1.2	Es dürfen nur schwer entflammable Dekorationen (B 1 nach DIN 4102) verwendet werden. Der Zulassungsbescheid des Deutschen Institutes für Bautechnik oder ein Prüfungszeugnis eines anerkannten deutschen Prüfinstituts muss vorliegen.	3.5.2 Elektrogrill- oder Kochgeräte müssen den VDE-Vorschriften entsprechen (insbesondere Anschlüsse, Verteilungen)
3.1.3	Es sind in ausreichender Anzahl nicht brennbare Abfallbehälter mit dicht schließenden Deckeln bereitzuhalten.	3.6
3.1.4	Sämtliche Rettungswege sind bis auf die öffentliche Verkehrsfläche in voller Breite freizuhalten und zu kennzeichnen. Die Ausgänge sind unversperrt zu halten, sie dürfen nicht verhangt oder sonst unkenntlich gemacht werden.	3.6.1 Holzkohlegrillanlagen müssen nach den Seiten zu Bau teilen aus brennbaren Baustoffen Abstände von mindestens 40 cm haben, nach oben sind die doppelten Abstände einzuhalten.
3.1.5	Stände, Vorratslagerungen u. ä. im Freien dürfen Rettungswege nicht einengen.	3.6.2 Zum Anzünden dürfen keine leicht entzündlichen brennbaren Flüssigkeiten, wie z.B. Spiritus, verwendet werden.
3.1.6	Feuerstätten, Grill- und Kochanlagen sowie Friteusen u. ä. sind während des Betriebs ausreichend zu beaufsichtigen.	3.6.3 Für jeden Holzkohlegrill ist je ein Wasserlöscher bereitzuhalten.
3.1.7	Bei Veranstaltungen in Gebäuden ist die Brandschutzordnung zu beachten und ggf. die Mitarbeiter einzuteilen.	4.1
3.1.8	Die vorübergehende Nutzung von Räumen mit mehr als 200 Besuchern ist gemäß § 47 VSTättV nach Erhalt der Gestattung, mindestens jedoch 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Bauverwaltung der Stadt Feuchtwangen anzuseigen.	4.1.1 Lärmschutz für Besucher / Anwohner Mit dem Gaststättenbetrieb verbundene Lärmentwicklungen (z.B. musikalische Darbietungen oder Lärm, der durch die Unterhaltung der aus der Gaststätte auf die Straße heraustratenden Gäste oder durch das Verhalten des Betriebes, insbesondere bei der An- und Abfahrt mit Kraftfahrzeugen, verursacht wird) sind sozialverträglich zu dämpfen.
3.2	<u>Feuerlöscher</u>	4.1.2 Die Immissionen dürfen außerhalb von Gebäuden die zulässigen Richtwerte in Höhe von maximal
3.2.1	An zentralen Stellen sind in ausreichender Zahl amtlich zugelassene, geeignete Feuerlöscher nach DIN 14 406 bereitzuhalten. Die Feuerlöscher müssen von einem Sachkundigen geprüft sein (mindestens alle zwei Jahre). Die Standplätze sind mit dem örtlich zuständigen Feuerwehrkommandanten abzusprechen.	70 dB (A) in Industriegebieten 65 dB (A) in Gewerbegebieten tagsüber 50 dB (A) in Gewerbegebieten nachts 60 dB (A) in Kern-, Dorf- und Mischgebieten tagsüber 45 dB (A) in Kern-, Dorf- und Mischgebieten nachts 55 dB (A) in allgem. Wohn- u. Kleinsiedlungsgebieten tagsüber 40 dB (A) in allgem. Wohn- u. Kleinsiedlungsgebieten nachts 50 dB (A) in reinen Wohngebieten tagsüber 35 dB (A) in reinen Wohngebieten nachts 45 dB (A) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegestationen tagsüber 35 dB (A) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegestationen tagsüber
3.2.2	Bei Koch- und Grillanlagen ist ein amtlich zugelassener Kohlendioxidlöscher (mind. 5 kg) nach DIN 14 406, DIN EN 3 bereitzustellen.	
3.2.3	Zur Bekämpfung von Bränden in Friteusen bis zu 50 l Füllmenge ist ein geeigneter Feuerlöscher für Brände von Speiseöl und Speisefett bereitzuhalten. Er muss DIN 14406-5:2000-10 (Vornorm) entsprechen. Zusätzlich muss eine Löschdecke nach DIN 14155 staubgeschützt bereithalten werden.	
3.3	<u>Flüssiggasanlagen</u>	
3.3.1	Die Verwendung von Flüssiggas ist grundsätzlich untersagt. Kann auf Flüssiggasanlagen zu Grill- und Bratzzwecken aus betrieblichen Gründen nicht verzichtet werden,	

	an den nächstliegenden Wohnungen bzw. Wohngebäuden nicht überschreiten.	5.1.2	Der Veranstalter haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch die Veranstaltung verursacht werden.
	tagsüber= 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr nachts= 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr	5.1.3	Der Veranstalter hat die Gemeinde bzw. die Verwaltungsgemeinschaft von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden.
4.1.3	Kurzfristige Geräuschspitzen sollen die Immissionsrichtwerte tagsüber (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) um nicht mehr als 20 dB (A) und nachts um nicht mehr als 10 dB (A) überschreiten.	6.1	Plakatieren/Werbung
4.1.4	Soweit Beschallungsanlagen Verwendung finden, sind die einzelnen Lautsprecher so anzubringen, dass die Abstrahlrichtung möglichst immer von der Wohnbebauung abgewandt ist.	6.1.1	Die Anbringung von Anschlägen (insbesondere Plakate) als Werbemittel für die Veranstaltung ist nur zulässig an den von der Gemeinde dafür vorgesehenen Anschlagsflächen (Plakatsäulen und Plakatanschlagflächen).
4.1.5	Eine möglichst hohe Anzahl von Lautsprechern mit niedriger Ausgangsleistung ist der Verwendung weniger Geräte mit hoher Leistung vorzuziehen.	6.1.2	Bedienen Sie sich als Veranstalter bei der Anbringung von Anschlägen eines Dritten, ist diese Verpflichtung an den Dritten weiterzugeben.
4.1.6	Belästigungen für die Nachbarschaft zu erwarten sind, ist vor Aufnahme des Gaststättenbetriebes durch eine Fachfirma prüfen zu lassen. Soweit dies anderweitig nicht gewährleistet werden kann, ist die Ausgangslautstärke von Lautsprechern durch den Einbau von Lautstärkebegrenzern zu reduzieren.	6.1.3	Jede Werbung durch Bild, Schrift, Licht und Ton ist verboten, wenn dadurch außerhalb geschlossener Ortschaft Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können (§ 33 Abs. 1 StVO).
4.1.7	Die Niederfrequenz-Pegelbegrenzungs-Einheit ist in geeigneter Weise (z. B. durch Plombieren der Bedienungselemente) gegen unbefugte Veränderungen zu schützen.	6.1.4	Plakate etc., die die Wirkung von Verkehrszeichen beeinträchtigen können, sind verboten.
4.1.8	Die Installation, Justierung, Sicherung der Justierung gegen unbefugte Eingriffe sind von einem Fachbetrieb für Beschallungstechnik vornehmen zu lassen.	6.1.5	Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO).
4.1.9	Werden der genannte Immissionsort oder andere das Emissionsverhalten der Anlage bestimmende Faktoren (z. B. der Lautsprecherwirkungsgrad) nachträglich verändert, ist vor einer erneuten Inbetriebnahme der Anlage eine Neujustierung der Niederfrequenz-Pegelbegrenzungseinheit gem. Nr. 4.1.2 durchzuführen.	6.1.6	Die Plakate sind nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.
4.1.10	Der bei der Justierung gewählte, maßgebende Immissionsort und die getroffenen Maßnahmen/eingestellten Werte sind vom Sachverständigen zu protokollieren. Die Protokolle müssen während des laufenden Betriebs am Veranstaltungsort verfügbar sein und mindestens 1 Jahr aufbewahrt werden. Den zuständigen Kontrollorganen sind diese auf Verlangen ohne Verzug auszuhändigen.	7.1	Parkplätze
4.2	Technische Einrichtungen	7.1.1	Für die Veranstaltung sind auf privatem Grund Parkplätze für die Besucher/Gäste zur Verfügung zu stellen, und zwar in ausreichender Anzahl (1 Parkplatz je 10 Besucher und 1 Parkplatz je 50 m ² Veranstaltungsfläche.)
4.2.1	Elektrische Anlagen bzw. Leitungen sind entsprechend den VDE-Bestimmungen zu installieren.	7.1.2	Zur geregelten Parkordnung haben Sie als Veranstalter Parkeinweiser in ausreichender Zahl einzusetzen.
4.2.2	Kabelverlegungen sind in ihrer gesamten Länge abzudecken oder mit auffallenden Klebestreifen zu befestigen.	7.1.3	Werden Flächen, die sonst nicht Parkplatz sind, z. B. Wiesen o. ä., zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen genutzt und hierfür Zu- oder Abfahrten zu öffentlichen Straßen angelegt, ist eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung (der zuständigen Gemeinde des Veranstaltungsortes) erforderlich. Die Beschilderung ist nach deren Weisung vorzunehmen.
4.2.3	Kabelleitungen sind in den Fluchtwegen und -gängen so zu verlegen, dass sie keine Behinderung (Stolperschwelle) darstellen.	7.1.4	Handelt es sich nicht um eigene Parkplätze des Veranstalters, hat er die Benutzungsmöglichkeit für die Veranstaltung - z.B. durch eine priv. Vereinbarung mit dem Eigentümer - sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.
4.2.4	Aufbauten, Lautsprecher u. Ä. sind entsprechend einschlägigen bautechnischen Normen stand- und unfallsicher aufzubauen.	7.1.5	Die Zu- oder Ausfahrt zu den Parkplätzen ist deutlich kenntlich zu machen. Bei größeren Veranstaltungen sind Einweiser einzusetzen.
4.2.5	Rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung ist der ordnungsgemäße Aufbau der technischen Einrichtungen (z. B. Scheinwerfer, Lautsprecher usw.) zu überprüfen.	8.1	Jugendschutz
5.1	Versicherung	8.1.1	An den Ausschankstellen und am Einlass muss augenscheinlich auf die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit hingewiesen werden (Jugendschutzplakat).
5.1.1	Für die Veranstaltung ist eine ausreichende Versicherung (Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung) abzuschließen, die alle mit der Veranstaltung verbundenen Risiken abdeckt.	8.1.2	Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit ist von Ihnen als Veranstalter zu beachten.
		8.1.3	Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk ein-

nehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

Diese Regelung gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

8.1.4 Die Jugendschutzkontrollen an den Eingängen sind bis zum Ende der Veranstaltung beizubehalten. Die an den Eingängen tätigen Ordner sind über diese Aufgabe gesondert zu belehren.

8.1.5 Auf die Einhaltung der altersbedingten Bestimmungen des JuSchG ist um 23 Uhr und um 24 Uhr mittels Lautsprecherdurchsagen hinzuweisen.

8.1.6 Im Rahmen der Kontrolle der Aufenthaltsbeschränkungen von Jugendlichen, darf vom Ausweisinhaber nicht verlangt werden, den Personalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben (§ 1 Abs. 1 Satz 3 PAuswG).

Dies gilt nicht für die Hinterlegung eines Schülerausweises oder eines mit Lichtbild versehenen Ausweises eines Verkehrsverbundes.

8.1.7 Die Personen, die alkoholische Getränke ausgeben, sind über die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (§ 9 Verabreichen alkoholischer Getränke) zu belehren. Dies ist schriftlich gegen Unterschrift zu dokumentieren und auf Verlangen den Behördenvertretern und der Polizei vorzulegen.

9.1 Geschirr/Gläser

9.1.1 Die Verwendung von Einweggeschirr, Einwegbechern, Einwegbesteck, von Dosen und sonstigen Einweggebinde ist – soweit diese aus Kunststoff bzw. beschichteter Pappe bestehen – aus Gründen des Umweltschutzes – unzulässig.

9.1.2 Wenn zerbrechliches Geschirr verwendet wird, sind geeignete Behälter für Scherben sowie Kehrgeräte bereitzuhalten.

9.1.3 Für das Mehrweggeschirr ist ggf. ein angemessenes Pfand festzusetzen.

9.1.4 Krüge, Gläser und andere Trinkgefäß sind vor und nach jedem Gebrauch unter fließendem Wasser zu spülen. Sie sind außerdem täglich unter Verwendung eines Spülmittels innen und außen mit einer Gläserbürste gründlich zu reinigen und so aufzubewahren, dass sie vor Staub und sonstiger Verunreinigung möglichst geschützt sind.

9.1.5 Schränke, Regale und andere zur Aufbewahrung und zum Abstellen der Trinkgefäß dienenden, ferner die zum Reinigen der Trinkgefäß zu verwendenden Gläserwaschbürsten sind stets sauber zu halten.

9.1.6 Sofern eine automatische Spülmaschine für Geschirr bzw. Trinkgefäß wie z.B. Krüge oder Gläser verwendet wird, ist auch ein herkömmliches Spülgefäß bereitzuhalten, damit bei Ausfall der Maschine eine Spülmöglichkeit besteht.

9.1.7 Zum Reinigen von Trink- und Essgefäßen muss eine hygienisch einwandfreie Spülmöglichkeit vorhanden sein. Es darf hierzu nur Wasser verwendet werden, das Trinkwasserqualität aufweist. Der Einsatz einer Spülmaschine mit einer Spültemperatur von mindestens 80°C wird empfohlen.

10.1 Reinigung

Die Schänken, sowie die Bereiche der Speisenzubereitung sind täglich gründlich abzuwaschen und zu bürsten.

Reinigung der Getränkeschankanlagen (Richtwerte nach DIN 6650-6:

Orientierungswerte für Reinigungsintervalle nach DII	
Getränk	Inter
- Fruchtsaft	Täg
- Fruchtnektar	
- Fruchtsaftgetränk	
- Stilles Wasser	1-7 T
- Alkoholfreies Bier	
- Bier (außer alkoholfreies Bier)	Alle 7
- Wein	7-14
- Kohlensäurehaltiges, alkoholfreies Erfrischungsgetränk	

11.1 Trinkwasserversorgung

11.1.1 Die verwendeten Schläuche und Bauteile müssen aus undurchsichtigem, für Trinkwasser geeignetem Material bestehen und dürfen keine Beschädigungen aufweisen. Die Schläuche müssen KTW/DVGW-W 270 geprüft sein. Entsprechende Zertifikate oder Bestätigungen sind beim Hersteller/Händler erhältlich und für eine Kontrolle durch das Gesundheitsamt bereitzuhalten.

11.1.2 Die Leitungsdurchmesser sind möglichst klein zu dimensionieren, damit das Trinkwasser nicht unnötig lange in der Leitung stagniert.

11.1.3 Verbrauchsleitungen sind vor Inbetriebnahme – ab Hydrantenstandrohr – mit 1 – 2 m/s Fließgeschwindigkeit zu spülen.

11.1.4 Verschmutzte Kupplungsstücke und Auslassventile müssen vor dem Anschluss gründlich gereinigt und durch Einlegen in ein geeignetes Mittel desinfiziert werden.

11.1.5 Nach Verlegung und vor Betriebsbeginn eines jeden Tages sowie nach längeren Standzeiten ist der Leitungsinhalt mindestens einmal zu erneuern.

11.1.6 Es sind regelmäßige Kontrollen der oberirdisch verlegten, nicht geschützten Leitungen auf Unversehrtheit durchzuführen.

11.1.7 Bei Nichtgebrauch müssen die für die Trinkwasserversorgung bestimmten Schläuche in sauberer Umgebung trocken gelagert werden.

11.1.8 Beratung und Informationen zur ordnungsgemäßen Installation, der Reinigung und zum Betrieb einer Trinkwasseranlage erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Gesundheitsamt.

12.1 Toilettenanlagen

12.1.1 In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein. Die Toilettenräume müssen für Damen und Herren getrennt sein.

12.1.2 Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z.B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 m² Schankraum mindestens 1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. m Rinne und 2 Spültoiletten für Frauen zu verlangen.

12.1.3 Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Festplatz oder in seiner Nähe (z.B. in einer Gaststätte, Vereinsheim u.a.) können angerechnet werden. Der Nachweis,

	dass diese mitbenutzt werden dürfen, ist auf Verlangen durch eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers bzw. Besitzers zu erbringen.		ertagsrechtlicher Vorschriften sowie die Gestellung eines leistungsfähigen und ausreichend besetzten Ordnungsdienstes. Bei sich anbahnenden Störungen ist die Hilfe der zuständigen Polizeiorgane in Anspruch zu nehmen.
12.1.4	Berechnungsbeispiel für ein Bierzelt: Größe des Bierzeltes 25 x 50 m = 1250 m ² ; 1250:350 = 3,57 = 4 (gerundet) Erforderlich sind: 4x1 = 4 Spültoiletten für Männer 4x2 = 8 Urinalbecken oder 4x2 = 8 lfd. m Rinne und 4x2 = 8 Spültoiletten für Frauen	14.1.2	Name und Anschrift des Veranstalters müssen in jedem erkennbarer Weise am Eingang zum Veranstaltungsraum bzw. -gelände angegeben werden.
12.1.5	In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser, Seife bzw. Seifenspender und hygienisch einwandfreie Handtrocknungseinrichtungen (z.B. Papierhandtücher, Warmlufttrockner) ausgestattet sind, bereitzustellen. Gemeinschaftshandtücher sind verboten.	15.1	Sicherheitsdienste/Ordnungspersonal:
12.1.6	Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein.	15.1.1	Eine ausreichende Anzahl von Ordern (z.B. bei 300 Besuchern mindestens 10, davon 1 weibliche Ordnungsperson) hat vor und innerhalb der Veranstaltungsstätte für die erforderliche Sicherheit zu sorgen.
12.1.7	Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.	15.1.2	Die Ordner sind durch Armbinden oder einheitliche Oberbekleidung kenntlich zu machen.
12.1.8	Für Rollstuhlfahrer muss eine ausreichende Zahl geeigneter, stufenlos erreichbarer Toiletten, mindestens jedoch je 10 Plätze für Rollstuhlfahrer eine Toilette, vorhanden sein.	15.1.3	Die Ordner müssen alle das 18. Lebensjahr vollendet haben.
13.1	Fliegende Bauten / Zelte	15.1.4	Der Veranstalter hat alle Ordner auf die Anordnungen dieses Bescheides und die sich daraus ergebenden Aufgaben und Maßnahmen hinzuweisen. Diesen ist strikt Folge zu leisten.
13.1.1	Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist mindestens eine Woche vor der Aufstellung vorzulegen. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen	15.1.5	Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Besucher keinerlei Feuerwerkskörper, Hieb- und Stichwaffen, Schusswaffen oder Schlagwerkzeuge mit sich führen.
13.1.2	Zelte sind standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zu Verfügung zu stellen.	15.1.6	Für abgenommene Gegenstände sind geeignete Behälter an der Einlassstelle bereitzuhalten.
13.1.3	Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind auch bei nasser Witterung in sicher begehbarem Zustand herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichend Beleuchtung ist zu Sorgen.	15.1.7	Es ist darauf zu achten, dass weibliche Besucher ausschließlich vom weiblichen Ordnungspersonal kontrolliert werden.
13.1.4	Im Festzelt sind die Tisch- und Bankgarnituren so anzurorden, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Haupteingang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Evakuierung des Zeltes ermöglicht.	15.1.8	Ordner können keine Helfer sein. Schankkellner / Bedienung usw. ist kein Ordner.
13.1.5	Das Festzelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitung ist so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums/der Gäste ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Verordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.	16.1	Unwetterwarnungen
13.1.6	Die Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR) ist einzuhalten.	16.1.1	Sollten <u>Zelte, Bühnenaufbauten oder andere windempfindliche Gegenstände</u> aufgestellt werden, so ist vor Veranstaltungsbeginn bei einem anerkannten meteorologischen Institut eine Prognose über die während der Veranstaltung herrschende Wetterlage einzuholen .
14.1	Besondere Verantwortlichkeiten des Veranstalters	16.1.2	Sofern eine kritische Wetterlage vorhergesagt wird, sind die laufend aktuellen Wetterprognosen bis zum Ende der Veranstaltung zu verfolgen.
14.1.1	Der Erlaubnisinhaber hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum bzw. auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten. Hierzu gehören insbesondere die Einhaltung bau-, gaststätten-, sperrzeit-, jugendschutz-, jugendarbeitsschutz-, lebensmittel-, hygiene-, seuchen-, preisangaben-, eich- und sonn- und fei-	16.1.3	Bevor die bei fliegenden Bauten (z. B. Zelte und Bühnenaufbauten) im Prüfbuch oder im Auflagenbescheid vorgegebene Grenzwindstärke erreicht wird, sind die Zelte zu räumen
		16.1.4	Die notwendigen Zeltausgänge dürfen hierbei erst verschürt werden, wenn die Evakuierung abgeschlossen ist.
		16.1.5	Lassen die Wetterauskünfte befürchten, dass die Sicherheit der Veranstaltungsbewohner bzw. die Statik und Festigkeit fliegender Bauten oder sonstiger Einrichtungen durch Wettereinflüsse gefährdet werden können, sind unverzüglich und grundsätzlich eigenverantwortlich die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (Durchsagen im Zelt bis zum Abbruch der Veranstaltung, Sicherung der Aufbauten und Evakuierung des Veranstaltungsgeländes) zu treffen.